

Ordnung über den besonderen Zugang  
für den  
Bachelorstudiengang  
**Nautik und Seeverkehr**  
der Jade Hochschule  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Beschlossen vom Senat der Jade Hochschule  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth  
in seiner Sitzung am 20. Juni 2017

Genehmigt mit Erlass des  
Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur  
vom 19. Juni 2017

Bekanntgegeben im Verkündungsblatt  
89/2017 vom 18. Juli 2017

Ordnung über  
den besonderen Zugang  
für den  
Bachelorstudiengang  
**Nautik und Seeverkehr**  
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 20. Juni 2017 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 6 und § 14 in Verbindung mit § 52 Abs. 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum Bachelorstudiengang Nautik und Seeverkehr.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

**§ 2**  
**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang Nautik und Seeverkehr erfüllt, wer zusätzlich zu den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 NHG die in den folgenden Absätzen beschriebenen Voraussetzungen nachweist.
- (2) Als Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die spätere Berufsausübung ist ein gültiges Seediensttauglichkeitszeugnis gemäß STCW-Code der IMO vorzulegen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber müssen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Der Nachweis der sprachlichen Voraussetzung wird geführt über eines der nachfolgenden Zertifikate (andere Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung):
  - a) Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens drei Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird oder
  - b) einen mindestens zweijährigen Unterricht an einer weiterführenden Bildungseinrichtung, in der die englische Sprache die primäre Unterrichtssprache ist, oder
  - c) eines der folgenden Sprachzertifikate:
    - Test of English as a foreign Language (TOEFL)
      - Internet based, Mindestpunktzahl 57
      - Computer based, Mindestpunktzahl 163
      - Paper based, Mindestpunktzahl 487
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis der sprachlichen Voraussetzung wird geführt über eines der nachfolgenden Zertifikate (andere Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung):

- DSH (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang), Niveaustufe 2
- TestDaF (Test Deutsch als Fremdsprache), Niveaustufe 4.

### § 3 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird über eine Rangliste getroffen. Zusätzlich zu den verpflichtend vorzulegenden Nachweisen nach § 2 können für eine Verbesserung der Platzierung in der Rangliste ein Motivationsschreiben (Absatz 2) und Nachweise zur besonderen Eignung (Absatz 3) vorgelegt werden.
- (2) Das Motivationsschreiben soll max. zwei DIN-A4-Seiten umfassen, in englischer Sprache verfasst sein, die Auswahl des angestrebten Studiums begründen und charakteristische Aspekte des Berufsbilds Kapitän (m/w) benennen. Insbesondere soll es folgenden Kriterien genügen:
- korrekte Kurzdarstellung des Berufsbilds Kapitän (m/w)
  - realistische und nachvollziehbare Begründung der Berufswahl
  - korrekte Rechtschreibung
  - korrekte Grammatik
  - korrektes Englisch
- (3) Die besondere Eignung kann nachgewiesen werden durch:
- a) eine einschlägige praktische Ausbildung als
- Schiffsmechaniker/in
  - Nautische/r Offiziersassistent/in
  - Schiffbetriebstechnische/r Assistent/in
  - Binnenschiffer (m/w)
  - Hafenlogistiker/in
- Die Entscheidung über die Anerkennung weiterer Ausbildungen trifft der Fachbereichsrat.
- b) vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) anerkannte Fahrtzeiten bei der Deutschen Marine
- c) ein Praktikum auf einem Kauffahrteischiff im Rahmen des Programms des Verbandes Deutscher Reeder
- d) den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem Assessmentverfahren einer ausbildenden Reederei. Als Nachweis eines bestandenen Assessmentverfahrens dient die Vorlage eines bereits abgeschlossenen Praxissemestervertrags.
- (4) Es werden maximal 100 Punkte vergeben, deren Verteilung sich wie folgt ergibt:
- a) Note der Hochschulzugangsberechtigung; max. 51 Punkte

Note	Punkte
> 3,5 bis 4,0	5
> 3,0 bis 3,5	20
> 2,5 bis 3,0	35
> 2,0 bis 2,5	45
1,0 bis 2,0	51

b) Motivationsschreiben nach § 3 Absatz 2; max. 9 Punkte

<b>Kriterium</b>	<b>Punkte</b>
korrekte Darstellung des Berufsbildes eines Kapitäns	2
realistische und nachvollziehbare Begründung der Berufswahl	1
korrekte Rechtschreibung	2
korrekte Grammatik	2
korrektes Englisch	2

c) Besondere Eignung nach § 3 Absatz 3; max. 40 Punkte

<b>Nachweis</b>	<b>Punkte</b>
Schiffsmechaniker/in	40
Nautische/r Offiziersassistent/in	40
Vom BSH anerkannte Fahrtzeiten bei der Deutschen Marine	40
Schiffbetriebstechnische/r Assistent/in	40
Assessment durch ausbildende Reederei	40
Binnenschiffer (m/w)	30
Hafenlogistiker/in	30
Praktikum auf einem Kauffahrteischiff im Rahmen des Programms des Verbandes Deutscher Reeder	20

(5) Die Entscheidung über die Punktvergabe trifft die Studiendekanin/der Studiendekan. Aus den so ermittelten Punkten wird eine Rangliste gebildet. Bewerberinnen und Bewerber mit einer höheren Punktzahl werden vor Bewerberinnen und Bewerbern mit einer geringeren Punktzahl angenommen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2017/18.